



# Angel – Sport – Club Pfalzel 1950 e. V.

## Geschäftsordnung

### Für unsere Pachtgewässer Los 3 und Los 5 der Kyll sowie Angelsee in Beuren

#### §23

#### Fischereiberechtigung

1. jedes aktive Mitglied kann die Pachtgewässer des Vereins befischen.
2. die pachtvertraglichen, vom Verein festgelegten sowie gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
3. vereinsfremde Personen können für die Gewässer der Kyll gegen Entrichten einer Gebühr eine Tagesfischereiberechtigung erhalten.
4. jeder Fischereiberechtigte ist verpflichtet eine Fangstatistik zu führen und diese dem Verein zum Jahresende zukommen zu lassen. Ohne Vorlage der Fangstatistik erfolgt keine Ausgabe des neuen Erlaubnisscheines.
5. Lt. Beschluss dürfen 5 Jahresschein für Los 3 der Kyll an Nichtmitglieder ausgegeben werden

## **§ 24**

### **Fischereikontrolle**

1. der Fischereiberechtigte ist verpflichtet den Fischereierlaubnisschein mit sich zu führen.
2. der Fischereiberechtigte muss die entsprechenden fischereilichen Dokumente den staatlichen Kontrolleuren, staatlichen Gewässeraufsehern, kontrollberechtigten der Verpächter, den Vorstandsmitgliedern sowie den aktiven Mitgliedern des Vereins auf Verlangen aushändigen.

## **§25**

### **Hege und Pflege der Vereinsgewässer**

1. die Fischerei muss waidgerecht betrieben werden.
2. die Uferbepflanzung ist zu schonen.
3. die Beschädigung bzw. das Verändern des Eigentums Dritter ist Verboten.
4. die Verschmutzung des Ufers und des Gewässers ist zu vermeiden.
5. Müll und Unrat sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§26**

### **Angelverbot**

1. auf allen Pachtstrecken besteht Angelverbot während der vereinseigenen Angeln.
2. der „Geschäftsführende Vorstand“ kann Gewässer sperren.

**§27**  
**Besatzmaßnahmen**

Über die Art und Anzahl der Besatzfische sowie den Zeitpunkt des Besatzes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Gewässerwart bzw. Teichwart.

**§28**  
**Gesetzliche Bestimmungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen sind an den Gewässern zu beachten.

**Los 3**

**§29**

1. das Gewässer darf ganztägig befischt werden.
2. das Befischen ist mit zwei Angeln erlaubt.
3. das Verwenden von Fahrzeugen zum Fischfang ist verboten.
4. das Einwaten ist vom 1.Mai bis 31. Dezember erlaubt, wobei die im Laichgeschäft befindlichen Fische nicht gestört werden dürfen.
5. Störungen der Uferangler sind zu vermeiden.
6. der Gesamtfang darf 10 Pfund pro Tag nicht überschreiten. Davon maximal 5 Pfund Weisfische, maximal drei Edelfische jedoch nur ein Karpfen bzw. 1 Hecht oder 1 Zander
7. gefangene Fische dürfen nur in Textilköchern gehältert werden

## **Los 5**

### **§ 30**

1. das Gewässer darf gantztätig befischt werden.
2. das Befischen ist mit zwei Angeln erlaubt.
3. das Verwenden von Fahrzeugen zum Fischfang ist verboten.
4. das Einwatan ist vom 1. Mai bis 31 Dezember erlaubt, wobei die im Laichgeschäft befindlichen Fische nicht gestört werden dürfen.
5. Störungen der Uferangler sind zu Vermeiden.
6. der Gesamtfang darf 10 Pfund pro Tag nicht überschreiten. Davon maximal 5 Pfund Weissfische, maximal drei Edelfische jedoch nur ein Karpfen bzw. Hecht
7. gefangene Fische, dürfen nur in Textilköchern gehältert werden.
8. Das Fischen mit Ballenfutter ist verboten.

### **§ 30 a**

#### **Nutzungsbestimmungen für Gastangler**

Das Gewässer darf in der Zeit von einer Stunde vor dem Sonnenaufgang bis 24 Uhr befischt werden.

Das Befischen ist mit einer Angel erlaubt.

Es dürfen nur Kunstköder verwendet werden

Das Verwenden von Fahrzeugen zum Fischfang ist verboten.

Das Einwatan ist vom 1. Mai bis 31. Dezember erlaubt, wobei die im Laichgeschäft befindlichen Fische nicht gestört werden dürfen.

Störungen der Uferangler sind zu vermeiden.

Der Gesamtfang darf 10 Pfund pro Tag nicht überschreiten, davon maximal 5 Pfund Weißfisch, maximal 2 Edelfische (Forelle, Äsche, Saibling) jedoch nur ein Karpfen bzw. 1 Hecht oder 1 Zander.

Gefangene Fische dürfen nur in Textilköchern gehältert werden  
Bei den Spinnangeln sind Kunstköder nur mit Einzelhaken erlaubt.  
In der Forellenschonzeit ist das Fischen mit dem so genannten „Tiroler Hölzchen“ oder in gleicher Weise und Wurm untersagt. Für die Bachforelle gilt ein Fangfenster von 30 cm bis 40 cm. Gefangene Bachforellen außerhalb des Fangfensters sind schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

### **§30 b Schongebiet**

Der Flusslauf vom Zusammenfluss mit dem Wehrgraben bis zur Wehrkrone ist Schongebiet. Dort ist das Befischen untersagt.

## **Angelweiher Beuren**

### **§ 31**

#### **Angelbedingungen Vereinsmitglieder Weiher Beuren**

- Der Weiher darf ganztätig durch Vereinsmitglieder befischt werden, Nachtangeln ist erlaubt.
- Das Angeln ist mit einer Handangeln erlaubt.
- Zum Fischfang darf nur Naturfutter verwendet werden, mit Ausnahme der Spinn bzw. Fliegenfischerei. Insbesondere das Fischen mit Ballenfutter, Hanf und Teig ist verboten.
- Fangbegrenzungen:  
max. 4 Edelfische pro Tag jedoch max. ein Karpfen, ein Aal, ein Hecht, ein Zander pro Tag, 5 Pfund Weißfisch aller Arten pro Tag  
Mindestmaße abweichend von der gültigen Fischereiverordnung des Landes Rheinland-Pfalz: Regenbogenforelle: 25 cm, Karpfen: 45 cm.
- Betreten und Befahren von landwirtschaftlicher Nutzfläche verboten
- Parken von Fahrzeugen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen
- Befahren des Gewässers nur an den vorgesehenen An- und Abfahrten

- Das Verwenden von Fahrzeugen zum Fischfang ist verboten ebenso die Nutzung von Futterbooten
- Setzen von Markierungen oder Bojen ist verboten
- Hunde sind grundsätzlich anzuleinen
- Anlegen von Feuerstellen verboten (Grillroste erlaubt)
- Camping verboten (Wohnmobile, Wohnwagen, Pavillons)
- Einhaltung der Rheinlandpfälzischen Fischereigesetze und Verordnungen sowie des Bundesnaturschutzgesetzes
- Haltet Ordnung und Sauberkeit!

### **§ 32 Ausnahmen**

1. Der „Geschäftsführende Vorstand“ kann aus gegebener Veranlassung Ausnahmen der vereinseigenen Bestimmungen zulassen.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß dem Beschluss des „Geschäftsführenden Vorstand“ vom 17.09.2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

zuletzt geändert am 06.11.2023